



2

## Bundesbeschluss über die Finanzierung der Weiterbildung in den Jahren 2021–2024

*Entwurf*

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung<sup>1</sup>  
und auf Artikel 17 Absatz 2 des Weiterbildungsgesetzes vom 20. Juni 2014<sup>2</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 26. Februar 2020<sup>3</sup>,  
beschliesst:*

### **Art. 1** Zahlungsrahmen

Für die Finanzierung von Beiträgen an Organisationen der Weiterbildung und an die Kantone wird für die Beitragsperiode 2021–2024 ein Zahlungsrahmen von 53,5 Millionen Franken bewilligt.

### **Art. 2** Sperre eines Teils des Zahlungsrahmens und Aufhebung der Sperre

<sup>1</sup> 12,0 Millionen Franken des Zahlungsrahmens nach Artikel 1 sind gesperrt.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann die Sperre aufheben, falls das Wachstum des BFI-Bereichs 2021–2024 einschliesslich der EU-Programme (Horizon, Erasmus+, Digital Europe, Copernicus) nicht mehr als 3 Prozent beträgt.

### **Art. 3** Teuerungsannahmen

Dem Zahlungsrahmen liegen der Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise vom Dezember 2019 (101,7 Punkte; Dez. 2015 = 100 Punkte) sowie die folgenden Teuerungsannahmen zugrunde:

- a. 2021: +0,4 Prozent;
- b. 2022: +0,6 Prozent;

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> SR 419.1

<sup>3</sup> BBI 2020 3681

- c. 2023: +0,8 Prozent;
- d. 2024: +1,0 Prozent.

**Art. 4** Referendum

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.